

Antrag auf Praxisassistentenz Selbstdeklaration Einhaltung Vorgaben SIWF

Informationen Lehrpraxis

Praxis:

LehrpraktikerIn:

Präsenz in der Praxis (Stunden pro Woche):

Vorgesehener WeiterbildungskandidatIn:

Vorgesehenes Arbeitspensum/Wochenstunden WeiterbildungskandidatIn:

Vorgesehener Weiterbildungszeitraum:

Vorgaben SIWF für Lehrpraxen

- Die Weiterbildungsstätte ist eine Praxis mit direktem Patientenkontakt.
- Mindestens 60% der Patienten stammen aus dem Bereich Allgemeine Innere Medizin.
- Mindestens 35 Konsultationen pro Woche und Assistenzarzt sind sichergestellt.
- Es erfolgen Notfallkonsultationen.
- Es erfolgen geplante Konsultationen (Langzeitpatientinnen und Patienten).
- Am Arbeitsplatz des Assistenzarztes steht ein PC mit Internet zur Verfügung.
- Die ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter der anerkannten Weiterbildungsstätte ist auch die oder der Weiterbildungsverantwortliche und trägt den Facharzttitel für Allgemeine Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin.
- Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsstätte verfügt über ein gültiges SIWF-Fortbildungsdiplom in Allgemeiner Innerer Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin.
- Mentoring / Tutoring kann sichergestellt werden.
- Die Supervision der oder des Weiterzubildenden muss ständig durch eine Fachärztin oder einen Facharzt gewährleistet sein. Beim mobilen hausärztlichen Notfalldienst muss die telefonische Erreichbarkeit gewährleistet sein.
- Die Präsenz der Lehrärztin oder des Lehrarztes beträgt mindestens 75% vom Pensum der Praxisassistentenärztin oder des Praxisassistentenarztes.
- Den Weiterzubildenden steht ein online Unterstützungssystem für klinische Entscheidungen (wie z.B. UpTo-Date oder Dynamed) zur Verfügung.
- 4 Stunden strukturiertes Weiterbildungsprogramm pro Woche sind gewährleistet.
- Drei Tage Teilnahme an einer von der SGAIM anerkannten Weiter- und Fortbildungsveranstaltung werden gesichert.
- Die Lehrärztin oder der Lehrarzt muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin oder Oberarzt, Leitende Ärztin oder Leitender Arzt oder Chefärztin oder Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen. Die Teilnahme am Lehrarztkurs kann nicht durch den Besuch des «Teach the teacher»-Kurses des SIWF ersetzt werden.
- Die Lehrärztin oder der Lehrarzt muss mindestens über ein Jahr fachlich unbeanstandete selbständige Praxistätigkeit verfügen.
- In ihrer oder seiner Arztpraxis muss die Lehrärztin oder der Lehrarzt zwischen 70 und 150 Konsultationen pro Woche durchführen.
- Die Lehrärztin oder der Lehrarzt muss in ihrer oder seiner Praxis über einen Konsultationsraum und Arbeitsplatz für die Assistenzärztin oder den Assistenzarzt verfügen.

- Die Lehrärztin oder der Lehrarzt soll Diagnostik und Therapie nach anerkannten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden durchführen.
- Die Lehrärztin oder der Lehrarzt muss regelmässig die Röntgenbilder und die Ultraschalluntersuchungen der betreuten Patientinnen und Patienten zusammen mit der Assistenzärztin oder dem Assistenzarzt interpretieren.
- Die Lehrärztin oder der Lehrarzt soll regelmässig Notfallpatientinnen und Notfallpatienten betreuen. Zudem sollen regelmässig Hausbesuche durchgeführt werden und die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt soll daran teilnehmen.
- In der Praxisassistenz ist nur eine Assistenzärztin oder ein Assistenzarzt pro Lehrärztin oder Lehrarzt.
- Komplementärmedizinische Methoden werden maximal in 25% der Fälle angewendet.
- Die Lehrärztin oder der Lehrarzt ist Mitglied eines Qualitätszirkels und nimmt zusammen mit dem Weiterzubildenden regelmässig daran teil.
- Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenz beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner stellt sicher, dass der Assistenzärztin oder dem Assistenzarzt eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht (Art.34 WBO).
- Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte beim SIWF liegt vor.

Selbstdeklaration

Hiermit bestätige ich die oben genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift: _____

Diese Selbstdeklaration wird zusammen mit dem Antrag auf Finanzierung der Praxisassistenz dem Kanton Schaffhausen (Gesundheitsamt) sowie dem Verein für Hausarztmedizin in der Region Schaffhausen HAV zugestellt. Die gemachten Angaben können durch den Kanton oder durch den HAV (im Auftrag des Kantons) auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Die antragstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet. Der Verein docSH weist an dieser Stelle ausdrücklich auf Artikel 9 der „Vereinbarung Praxisassistenzprogramm Schaffhausen“ hin:

Der Kanton widerruft seine Kostenbeteiligung, wenn:

- *die Leiterin / der Leiter der Lehrpraxis während der Dauer der Praxisassistenz die Voraussetzungen für Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktiker der WHM/FMCH (...) nicht oder nicht mehr erfüllt;*
- *der SIWF die Weiterbildungsassistenz nicht anerkennt, weil die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker oder die Lehrpraxis die Voraussetzungen für deren Anerkennung nicht erfüllt hat.*

Mit dem Widerruf fordert der Kanton die bereits ausgerichteten Leistungen zurück. Hat der Empfänger schuldhaft gehandelt, so erhebt er zudem einen Zins von jährlich 5 Prozent seit der Auszahlung.